

MERKBLATT

ELEKTROFISCHEREI

Zwischenzeitlich ist es nicht mehr erforderlich, gültige Zulassungs-, Bedingungs- und Versicherungsscheine vorzulegen.

Die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften ist demnach alleine den durchführenden Fischern bzw. Fischereivereinen übertragen.

Wir weisen deshalb auf folgendes hin:

BEDIENUNGSSCHEIN:

Der für den Betrieb des Elektrofischereigeräts persönlich Verantwortliche (Elektrofischer) muss im Besitz eines Bedienungsscheines sein.

ZULASSUNGSSCHEIN:

Für das Elektrofischereigerät muss ein gültiger Zulassungsschein vorliegen. Dieser kann von folgenden anerkannten Einrichtungen erteilt werden:

- Technischer Überwachungsverein (TÜV)
- Landesgewerbeanstalt Bayern mit Sitz in Nürnberg
- Elektroberatung Bayern GmbH

Der Zulassungsschein muss **alle drei Jahre erneuert** werden.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG:

Die Haftpflichtversicherung muss sich auf die Risiken im Zusammenhang mit der Ausübung der Elektrofischerei beziehen und die konkreten Fischereitermine abdecken. Als Mindestversicherungssummen sind zu vereinbaren:

Mindestversicherungssummen nach Schadensarten:

Personenschäden	1.000.000,- €
Sachschäden	300.000,- €
Vermögensschäden	10.000,- €